

Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 Gewerbeordnung (GewO)

Hinweise zur Vermeidung und zum Verfahrensablauf

Drohende Gewerbeuntersagung bei gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit

Als unzuverlässig im Sinne des § 35 GewO gelten Gewerbetreibende (Unternehmer), wenn sie im Gesamteindruck nicht willens und in der Lage sind, zukünftig die im öffentlichen Interesse zu fordernde einwandfreie Führung des Gewerbes zu gewährleisten. Davon können auch eine Gesellschaft und deren Geschäftsführer/in betroffen sein.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der ggf. im Betrieb Beschäftigten darf das zuständige Regierungspräsidium, hier Darmstadt, bei Bekanntwerden von Unzuverlässigkeitsgründen (mögliche Gründe siehe unten im Text) die Notwendigkeit einer Gewerbeuntersagung prüfen und in begründeten Fällen ein Untersagungsverfahren einleiten.

Die Gewerbeuntersagung kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:

- jede gewerbliche Tätigkeit
- die Tätigkeit als Geschäftsführer/in oder Betriebsleiter/in
- bestimmte ausgeübte Gewerbe
- die Beschäftigung sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer/innen

Den Unternehmern/Gewerbetreibenden wird die Einleitung des Gewerbeuntersagungsverfahrens **schriftlich auf postalischem Wege** durch das Regierungspräsidium mitgeteilt. Innerhalb einer **Frist von zwei Wochen** ab Zustellung des Schreibens besteht Gelegenheit, sich zum Sachverhalt zu äußern. Weiterhin haben sie das Recht auf mündliche Verhandlung zur Sache in der Behörde.

Hinweis:

Bei der Einleitung eines Untersagungsverfahrens handelt es sich noch nicht um die Untersagung der Gewerbetätigkeit!

Deshalb sollten Sie die Situation unbedingt ernst nehmen und reagieren – schriftlich oder mündlich bei uns als Ihre IHK oder dem Regierungspräsidium Darmstadt!

Gründe für die Verfahreseinleitung

Wenn Steuern an das Finanzamt, Beiträge an die Sozialversicherungsträger und Berufsgenossenschaften nicht fristgerecht oder gar nicht entrichtet werden, ist dies ein Anzeichen, dass das Gewerbe nicht mehr zuverlässig ausgeübt werden kann.

Autor:	Lina Leiterholt-Kunz	Datum:	01.07.2021	Dok.Nr.:	Dok.Nr. eingeben	Seite	1/3
GB:	Recht und Steuern	Version:	1	Freigabe:	Andrea Zbiral-Müller		
Speicherort:							

Die Nichtzahlung dieser sogenannten „Öffentlichen Abgaben“ kann für Unternehmer die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens zur Folge haben. Die vom Zahlungsverzug betroffene Behörde regt die Einleitung des Verfahrens beim zuständigen Regierungspräsidium an.

Mögliche Unzuverlässigkeitsgründe:

- Sehr häufig: Missachtung steuerrechtlicher Pflichten, z. B. Steuererklärungen werden nicht oder ständig verspätet eingereicht und/oder Zahlungen an das Finanzamt werden nicht oder ständig verspätet getätigt.
- Häufig: Missachtung sozialversicherungspflichtiger Pflichten, z. B. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht oder ständig verspätet abgeführt.
- Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit einer Gewerbeausübung stehen oder Auswirkung auf eine Gewerbetätigkeit haben könnten.
- Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit fehlt, d. h. die für die Gewerbeausübung notwendigen finanziellen Mittel sind nicht vorhanden.

Welche Rolle spielt Ihre IHK im Verfahren?

Die IHK wird vor der Untersagung einer Gewerbeausübung durch das Regierungspräsidium angehört. Zur Beurteilung des Sachverhaltes erhalten wir von dort die notwendigen Unterlagen.

Nach Eingang schreiben wir Sie an und bieten Ihnen ein persönliches Gespräch zur Erörterung der Angelegenheit mit uns an. Idealerweise besprechen wir gemeinsam, welche Maßnahmen von Ihnen für eine mögliche Abwendung der Untersagung eingeleitet werden müssten. Sollte kein Gespräch zustande kommen, nutzen wir die vorhandenen Unterlagen zur Beurteilung. Im Anschluss äußern wir uns gegenüber dem Regierungspräsidium mit einer Prognose. **Alle Angaben werden selbstverständlich vertrauensvoll behandelt.**

Welche Maßnahmen können Sie jetzt treffen?

- Öffnen Sie unverzüglich Ihre Post, holen Sie niedergelegte Sendungen so schnell wie möglich bei der Post ab. Sorgen Sie auch bei Abwesenheit für die Entgegennahme und Bearbeitung der Post.
- Reagieren Sie unbedingt auf Schreiben öffentlicher Stellen, insbesondere wenn darin die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens angekündigt wird. Sie sollten schriftlich oder telefonisch innerhalb der genannten Frist mit dem zuständigen Bearbeiter Kontakt aufnehmen.
- Nehmen Sie mit dem Regierungspräsidium vereinbarte Gesprächstermine wahr / halten Sie getroffene Absprachen und Abgabefristen ein. Falls Sie hierzu nicht in der Lage sind, informieren Sie ihren Ansprechpartner in der Behörde unverzüglich, weshalb Ihnen dies nicht möglich ist und welche Alternativen Sie anbieten.
- Geben Sie dem Regierungspräsidium gegenüber vertraulich auch Auskunft über persönliche Schwierigkeiten, die zu Ihrer Situation beigetragen haben oder ausschlaggebend dafür waren.
- Sprechen Sie mit Ihren Gläubigern (Finanzamt, Berufsgenossenschaft, Krankenkassen). Signalisieren Sie Ihren Willen zur Tilgung der Schulden und versuchen Sie, Ratenzahlungen zu vereinbaren. Auch wenn Sie vielleicht Kommunikationsschwierigkeiten mit dem zuständigen Sachbearbeiter haben, suchen Sie weiterhin das Gespräch, möglicherweise mit einem anderen Mitarbeiter bzw. Vorgesetzten. Versuchen Sie, eine für Sie erfolgreiche Lösung herbeizuführen.
- Informieren Sie zeitnah das Ordnungsamt sowohl über positive als auch negative Ergebnisse Ihrer Gespräche mit den Gläubigern und belegen Sie diese, wenn möglich schriftlich. Werden Sie von sich aus aktiv!

- Behalten Sie den Überblick über von Ihnen abgegebene eidesstattliche Versicherungen bzw. Haftbefehle zur Erzwingung der Abgabe

Entscheidung und mögliche Pausierung des Verfahrens

Die Entscheidung über eine Untersagung trifft das **Regierungspräsidium**. Ernsthafte ausreichende Bemühungen (z. B. Der Abschluss gültiger Ratenzahlungsvereinbarungen mit dem Finanzamt, die Vorlage eines tragfähigen Sanierungsplans) können zur Pausierung (Aussetzung) für einen bestimmten Zeitraum oder sogar zur Abwendung des Verfahrens führen.

Verfahrensende

Sollten die Bemühungen nicht ausreichen oder die Schulden angestiegen sein, kann es sein, dass das Regierungspräsidium weiter von einer gewerberechlichen Unzuverlässigkeit überzeugt ist. Es erlässt nun einen Bescheid, durch den die Ausübung des Gewerbes untersagt wird. Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin innerhalb eines Monats nach Zustellung eingereicht werden. Dies kann schriftlich erfolgen oder dort mündlich zu Protokoll gegeben werden. Im Falle der Anordnung des sofortigen Vollzugs, d. h., dass die Gewerbetätigkeit sofort eingestellt und das Gewerbe abgemeldet werden müssen, kann ebenfalls beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf aufschiebende Wirkung gestellt werden.

Achtung:

Rechtsbehelfsbelehrung und Klagefrist beachten. Gegebenenfalls rechtlichen Rat einholen.

Wird gegen den Bescheid keine Klage eingereicht, ist nach Ablauf der Frist die Gewerbeuntersagung rechtskräftig, gilt bundesweit und Betroffene sind verpflichtet, die Gewerbetätigkeit unverzüglich einzustellen und abzumelden.

Über rechtskräftige Untersagungen erhalten das Gewerbezentralregister, die im Untersagungsverfahren mitwirkenden Gläubiger (z. B. Finanzamt, Krankenkassen) sowie andere Bezirksamter (sofern noch eine Gewerbetätigkeit in anderen Bezirken gemeldet ist) vom Ordnungsamt eine entsprechende Mitteilung.

Möglichkeit der Wiedergestattung nach Gewerbeuntersagung

Frühestens nach einem Jahr (in Ausnahmefällen auch eher) kann ein Antrag auf Wiedergestattung der Ausübung der selbständigen Tätigkeit beim Regierungspräsidium gestellt werden.

Für eine erfolgreiche Antragstellung müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Unzuverlässigkeit nicht mehr vorliegt (*positive Zukunftsprognose*).

Hinweis:

Beachten Sie, dass – auch nach mehreren Jahren ein Antrag auf Wiedergestattung der Gewerbeausübung beim Ordnungsamt gestellt werden muss, wenn Sie Ihr Gewerbe wieder aufnehmen möchten.

Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Antragsstellung gegeben sind, helfen wir Ihnen gerne.

Ihre Ansprechpartnerin bei der IHK Offenbach am Main:

Lina Leiterholt-Kunz
leiterholt-kunz@offenbach.ihk.de
Tel. 069 8207-232